

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Allgemeines; Geltungsbereich

- (1) Unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und ergänzend unsere allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren allgemeinen Geschäfts- und/oder Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden (Zulieferer, Abnehmer, sonstige Gewerbetreibende) erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere allgemeinen Geschäfts- und Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren allgemeinen Geschäfts- und Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung bzw. Leistung gegenüber dem Kunden vorbehaltlos ausführen.
- (2) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Kunden zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie unseren allgemeinen Verkaufsbedingungen schriftlich niedergelegt.
- (3) Unsere Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinn von § 14 BGB.

§ 2 Leistungszeit

- (1) Die angebotenen Leistungen bzw. Abholungen erfolgen turnusmäßig oder auf Abruf an dem/den vereinbarten Wochentag/en. Die Leistungen können ab 6:00 Uhr erbracht werden, in Ausnahmefällen (z.B. auf Anforderung) auch früher. Wir sind berechtigt, uns zur Aufgabenerfüllung Dritter zu bedienen.
- (2) Kunden, die zum Beispiel infolge schlechter Witterungs- und Wegeverhältnisse nicht zu erreichen sind, werden zu einem späteren Zeitpunkt bedient. Das Vertragsverhältnis zwischen uns und dem Kunden bleibt bestehen. Wir haften nicht für die verspätete Ausführung der Leistung. Bei einer durch uns zu vertretenden Leistungsstörung kann der Kunde uns eine Nachfrist von fünf Tagen zur Erfüllung der Leistung setzen.

§ 3 Bereitstellung und Befüllung der Behälter; Verkehrssicherungspflicht

- (1) Die vereinbarungsgemäße Befüllung und Bereitstellung der Behälter (Mulde, Container, etc.) zur Abfuhr ist Sache des Kunden. Der Kunde stellt einen geeigneten Ort mit hinreichend befestigter Zufahrt zur Verfügung, auf dem die Behälter durch uns so aufgestellt werden können, daß diese von unserem Fahrpersonal ohne Schwierigkeiten abgefahren und/oder entleert werden können. Der Kunde stellt weiterhin einen Platz zur Verfügung, auf dem die Behälter gegen Rollen und Kippen abgesichert werden können. Für unbefugtes Entfernen sowie Benutzung und Beschädigung durch Dritte haftet der Kunde. Das Befahren von durch den Kunden zugewiesenen Flächen und das Absetzen von Behältern auf diesen Flächen erfolgt auf eigene Gefahr des Kunden. Für die Beschädigung der zugewiesenen Flächen haften wir nicht. Ist für den Abstellplatz eine Sondernutzungsgenehmigung erforderlich, die in der Regel durch die zuständige Behörde erteilt wird, hat der Kunde diese auf seine Kosten vor der Aufstellung der Behälter zu beschaffen und uns auch nachzuweisen.
- (2) In die Behälter dürfen nur Stoffe eingefüllt werden, die laut Satzung und Annahmebedingungen der jeweiligen Beseitigungsanlage bzw. Aufbereitungsanlage und den Satzungen der zuständigen Körperschaften entsorgungs- und/oder verwertungsfähig sind. Die Übernahme der Abfallstoffe setzt eine wirksame ausdrückliche Annahmeerklärung für diese Stoffe voraus. Werden die Stoffe zwischengelagert, gelten die Annahmebedingungen des Betreibers der Anlage. Der Kunde hat sich vor dem Befüllen der Behälter mit den Satzungen und Annahmebedingungen vertraut zu machen. Die in Behälter gefüllten Stoffe müssen so beschaffen sein, daß beim Umleervorgang keine Schäden an den Behältern oder am Fahrzeug entstehen.
- (3) Der Kunde verpflichtet sich zur täglichen Kontrolle der Behälter, insbesondere bei Sammelbehältern für Sonderabfall. Er haftet für Schäden, die sich infolge unsachgemäßer Handhabung oder mangelnder Kontrolle aus defekten und undichten Behältern ergeben. Schäden sind dem Eigentümer, also uns unverzüglich zu melden.
- (4) Das Füllgewicht muß bei Absetz- und Abrollbehältern bzw. sonstigen von uns dem Kunden überlassenen Behältern so ausgestaltet sein, daß das zulässige Gesamtgewicht der abholenden Lkw's nicht überschritten wird. Die Behälter sind sachgemäß zu beladen. Die Abfälle dürfen weder eingestampft noch eingeschlämmt, noch dürfen die Behälter einseitig oder über den Rand hinaus beladen sein.
- (5) Vermietete oder überlassene Behälter und Geräte bleiben unser Eigentum. Der Kunde ist verpflichtet, die ihm überlassenen Gegenstände bei Beendigung des Vertrages in einwandfreiem, sauberen und unbeschädigten Zustand an uns herauszugeben. Der Kunde hat uns Schäden, die durch Dritte oder durch höhere Gewalt verursacht werden, zu ersetzen, wenn der Behälter nicht ordnungsgemäß aufgestellt oder gesichert wurde.
- (6) Dem Kunden obliegt die Verkehrssicherungspflicht für abgestellte Behälter. Werden wir von einem Dritten im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht in Anspruch genommen, hat der Kunde uns in vollem Umfang freizustellen.

§ 4 Vergütung; Zahlungsbedingungen

- (1) Wir erhalten für unsere Leistungen die vereinbarte Vergütung. Ist wegen der besonderen Art der Zusammensetzung eine außergewöhnliche Behandlung oder Beseitigung erforderlich und erhöhen sich dadurch die Kosten über das vereinbarte Maß hinaus wesentlich, so kann der Kunde zurücktreten. Sofern die Verrichtung auf Wunsch des Kunden weitergeführt wird, trägt dieser die Kosten. Entsprechendes gilt für nicht durch uns zu vertretende Wartezeiten bei Abfuhr von bzw. Übergabe an der Entsorgungsanlage. Sämtliche vereinbarten und ausgewiesenen Preise sind Nettopreise, denen die jeweils gültige Mehrwertsteuer hinzuzurechnen ist. Die vereinbarte Vergütung ändert sich, wenn die Personalkosten durch Tarifänderung um 2 % beeinflusst werden und wenn sich allgemein Fahrzeug- und Treibstoffkosten nach den Indexzahlen des Statistischen Bundesamtes um 2 % erhöhen oder ermäßigen. Beide Parteien können eine Anpassung verlangen, die einen Monat nach Erklärungsabgabe wirksam wird. Vorab nicht erkannte notwendige Kosten anderer Einrichtungen werden dem Kunden zusätzlich berechnet.
- (2) Der Rechnungsbetrag muß auf unserem Konto binnen zwei Wochen ab Rechnungsdatum gutgeschrieben oder bar eingezahlt sein. Bei Verwendung unbarer Zahlungsmittel ist die Kunden- und Rechnungsnummer auf dem Überweisungsträger anzugeben; andernfalls hat der Kunde die dadurch verursachte Verzögerung der Gutschrift zu vertreten. Erfolgt die Beauftragung für einen Dritten, ist der Auftraggeber, bei Ausfall des belasteten Dritten, zur Zahlung der Rechnung verpflichtet. Schriftlich beauftragte Mitarbeiter von uns sind berechtigt, Bareinzahlungen entgegenzunehmen.
- (3) Unsere Leistung ist vom Kunden zu quittieren und vom einem unserer Mitarbeiter zu bestätigen.
- (4) Erhöhte Leistungen, zum Beispiel infolge falscher Angaben bei der Auftragserteilung, werden vom Kunden zusätzlich vergütet.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 5 Deklaration der Abfallstoffe

Der Kunde ist für die richtige Deklaration der Abfallstoffe allein verantwortlich und haftet für alle Nachteile, die uns infolge falscher Deklaration, nicht rechtzeitiger Anzeige von Veränderungen oder aus der Beschaffenheit des Abfalles entstehen. Wir sind berechtigt, Abfallstoffe, die von der Deklaration und/oder Probe abweichen, der ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Die anfallenden Kosten bzw. die hierfür üblichen Entsorgungspreise sowie etwaige Mehrkosten hat der Kunde zu zahlen. Die Deklaration der übertragenen Stoffe muß eindeutig sein. In Zweifelsfällen sind wir rechtzeitig vor Durchführung der Abfuhr zu verständigen. Problemstoffe müssen analytisch belegt werden und jederzeit dem Untersuchungsbefund entsprechen. Veränderungen in der Zusammensetzung von Abfallstoffen sind uns rechtzeitig vor Durchführung der Abfuhr mitzuteilen. Wir sind in jedem Fall berechtigt, von den Anlieferungen Proben zu ziehen und diese entsprechend analysieren zu lassen. Die Kosten hierfür trägt der Kunde. Der Kunde erkennt die von uns gezogenen Rückstellproben ausdrücklich als Qualitätsmuster an. Der Kunde ist verpflichtet, Proben unversehrt/verplombt sechs Monate ab Beschriftungsdatum aufzubewahren. Über besondere Gefahren, die von dem zu transportierenden Gut ausgehen, hat der Kunde uns vor Auftragserteilung zu unterrichten. Wir behalten uns vor, vom Entsorgungsangebot bzw. -vertrag zurückzutreten, wenn die Abfälle nicht der vom Kunden angegebenen Definition entsprechen.

§ 6 Nichtannahme des Abfalls

- (1) Wir können die Abfuhr von Abfällen ablehnen, wenn diese nicht für die vorgesehene Beseitigungs- bzw. Aufbereitungsanlage zugelassen sind, nicht der richtigen Deklaration entsprechen, die Fahrzeuge oder das Zubehör besonders verschmutzen, beschädigen oder angreifen, die Abfuhr mit einem Spezialfahrzeug erfordern, wegen Verstoßes gegen Rechtsvorschriften oder Ablehnung einer Genehmigung nicht befördert oder nicht beseitigt werden dürfen.
- (2) Wir behalten uns vor, den übernommenen Abfall dem Kunden auf dessen Kosten zurückzuliefern, falls die Übernahme an der Zwischenlagerstätte oder der Beseitigungsanlage wegen der Zusammensetzung des Abfalls oder aus Kapazitätsgründen abgelehnt werden muß.
- (3) Die Übernahme von verwertbaren Abfällen erfolgt mit den für eine Wiederverwertung begrenzten Anteilen an Fremdstoffen. Darüber hinaus verschmutzte Altstoffe werden auf Kosten des Kunden nach unserer Wahl unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen als Abfall beseitigt oder sortiert. Wir sind berechtigt, bei Vermarktungshindernissen die Abfuhr einzustellen. Bisherige Leistungen sind zu vergüten. Wir sind auch dazu berechtigt, das Entgelt bei geänderten Marktbedingungen mit Einverständnis des Kunden anzupassen.

§ 7 Haftung

- (1) Der Kunde übernimmt die Gewähr dafür, daß die ihm obliegenden sämtlichen Verpflichtungen von ihm, seinen Bediensteten und dritten Personen seiner Sphäre eingehalten werden. Tritt gleichwohl ein Schaden ein, so haftet der Kunde für alle Schäden, die uns entstehen oder angelastet werden. Dies gilt auch für Schäden widerrechtlicher Fremdeinwirkung. Eine Haftung oder Mithaftung von uns für typische Schäden bei Ausführung des Geschäfts kommt nur in Betracht, soweit der Schaden von uns oder unserem gewerblichen Personal zumindest grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurde.
- (2) Wir haften nicht für Schäden, die darauf beruhen, daß wir aufgrund höherer Gewalt oder Verbots kraft Gesetzes bzw. hoheitlicher Anordnungen unsere Leistungen nicht erbringen können, zum Beispiel bei Naturkatastrophen, Glatteis, Schneefall, Nebel, Streik, Demonstrationen, unvorhergesehenen Notständen, krisenbedingtem Treibstoffmangel, Maschinendefekten, Sperrung von Straßen und Abfallbeseitigungsanlagen o.ä. Wenn die Behinderung im vorbezeichneten Sinne länger als einen Monat dauert, sind wir berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Auf die zuvor genannten Umstände können wir uns nur berufen, wenn wir den Kunden unverzüglich, rechtzeitig benachrichtigt haben (innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt des Ereignisses). Verlängert sich die Lieferzeit oder werden wir von unserer Verpflichtung frei, so kann der Kunde hieraus keine Schadenersatzansprüche herleiten. Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt.
- (3) Der Kunde ist uns gegenüber zu Schadenersatz und zur Freistellung von Ansprüchen Dritter verpflichtet, wenn er uns nach diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen unzulässige Abfälle überläßt oder wenn er unser Personal nicht mit dem Kunden vereinbarte Arbeiten ausführen läßt.

§ 8 Dauer des Vertrages; Kündigung

Wenn nichts anderes vereinbart ist, werden wiederkehrende Aufträge auf unbestimmte Zeit zur Durchführung durch den Kunden in Auftrag gegeben. Sie sind unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres kündbar. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 9 Sonstige Bestimmungen

- (1) Gerichtsstand ist unser Geschäftssitz; wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
- (2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- (3) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dieses die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame Bestimmung ist in einem solchen Fall in der Weise zu ersetzen, daß der wirtschaftlich gewollte Zweck in rechtlich zulässiger Weise erreicht wird; das gleiche gilt, wenn während der Laufzeit des Vertrages eine ausfüllungsbedürftige Regelungslücke entsteht bzw. festgestellt wird.
- (5) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, dieses gilt auch für die Änderung der Schriftformklausel selbst. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.
- (6) Es gelten ausschließlich unsere allgemeinen Geschäfts- und Verkaufsbedingungen, es sei denn, die Geschäftsbedingungen des Kunden werden ausdrücklich von uns anerkannt.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

§ 1 Allgemeines; Geltungsbereich

- (1) Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.
- (2) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages in Abweichung von diesen allgemeinen Einkaufsbedingungen getroffen werden, sind gesondert schriftlich niederzulegen und von beiden Seiten zu unterzeichnen.
- (3) Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern i.S.v. § 14 BGB.
- (4) Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Lieferanten, also bis zum Ende der Lieferbeziehung.

§ 2 Angebot; Angebotsunterlagen

- (1) Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von 2 Wochen anzunehmen, danach sind wir an unsere Bestellung nicht mehr gebunden. Als Annahme gilt auch die Lieferung gemäß der Bestellung.
- (2) An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund unserer Bestellung zu verwenden. Nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheimzuhalten, insoweit gilt ergänzend die Regelung in § 10 dieses Vertrages.

§ 3 Preise; Zahlungsbedingungen

- (1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung „frei Haus“ einschließlich Verpackung ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung.
- (2) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis enthalten.
- (3) Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese -entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung- die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben. Auch ist gemäß § 14 Absatz 1 a Umsatzsteuergesetz die Steuernummer auf allen Rechnungen anzugeben. Für alle wegen Nichteinhaltung der vorgenannten Verpflichtungen entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, daß er diese nicht zu vertreten hat.
- (4) Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung und Rechnungszugang mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungszugang netto.
- (5) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.

§ 4 Lieferzeit

- (1) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, daß die von ihm vorgegebene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- (3) Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist, Schadensersatz statt der Leistung und Rücktritt zu verlangen. Verlangen wir Schadensersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu, auch nachzuweisen, daß er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

§ 5 Gefahrenübergang; Dokumente

- (1) Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frei Haus zu erfolgen.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt unsere Bestellnummer anzugeben. Unterläßt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten.

§ 6 Mängeluntersuchung; Gewährleistung

- (1) Wir sind verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen. Die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie unverzüglich (innerhalb von zwei Wochen) nach Wareneingang oder bei versteckten Mängeln unverzüglich (ebenfalls innerhalb von zwei Wochen) nach deren Entdeckung beim Lieferanten eingeht.
- (2) Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu. Unabhängig davon sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- (3) Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.

§ 7 Produkthaftung; Freistellung; Haftpflichtversicherungsschutz

- (1) Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- (2) Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinn von Absatz 1 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß der §§ 683, 670 BGB sowie gemäß der §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten -soweit möglich und zumutbar- unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
- (3) Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von € 5 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden pauschal zu unterhalten. Stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt. Die genügende Versicherung ist uns gegebenenfalls durch die Vorlage einer entsprechenden Versicherungspolice nachzuweisen.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

§ 8 Schutzrechte

- (1) Der Lieferant steht dafür ein, daß im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden.
- (2) Werden wir von einem Dritten dennoch in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten -ohne Zustimmung des Lieferanten- irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
- (3) Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
- (4) Die Verjährungsfrist beträgt zehn Jahre, gerechnet ab Vertragsschluß.

§ 9 Eigentumsvorbehalt; Beistellung

- (1) Von unseren Lieferanten erkennen wir lediglich den einfachen Eigentumsvorbehalt an. Anderen Formen des Eigentumsvorbehaltes widersprechen wir ausdrücklich, auf diese können sich die Lieferanten nicht berufen.
- (2) Sofern wir Teile beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zuzüglich Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeitenden Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- (3) Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Einkaufspreis zuzüglich Mehrwertsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, daß die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, daß der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.
- (4) Soweit die uns gemäß Absatz 1 und/oder Absatz 2 zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10 % übersteigt, sind wir auf Verlangen der Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.

§ 10 Geheimhaltung

- (1) Der Lieferant verpflichtet sich, Dritten gegenüber Verschwiegenheit zu bewahren über alle geschäftlichen und im Zusammenhang mit der Durchführung der Lieferbeziehung von unserem Unternehmen bzw. verbundenen Unternehmen bekanntgewordenen Interna. Alle im Rahmen der Zusammenarbeit zur Kenntnis des Lieferanten gelangenden Tatsachen sind vertraulich zu behandeln. Die Geheimhaltungsverpflichtung in den Sätzen 1 und 2 gilt für uns entsprechend in bezug auf den Lieferanten.
- (2) Der Lieferant ist zudem verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und damit verbundenen Informationen strikt geheimzuhalten.
- (3) Dritten dürfen die nach den Absätzen 1 und 2 erlangten Informationen bzw. das erworbene Wissen nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung bzw. der des Lieferanten offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages bzw. nach Beendigung dieser Lieferbeziehung fort.

§ 11 Gerichtsstand; Erfüllungsort

- (7) Gerichtsstand ist unser Geschäftssitz; wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
- (8) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- (9) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.
- (10) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dieses die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame Bestimmung ist in einem solchen Fall in der Weise zu ersetzen, daß der wirtschaftlich gewollte Zweck in rechtlich zulässiger Weise erreicht wird; das gleiche gilt, wenn während der Laufzeit des Vertrages eine ausfüllungsbedürftige Regelungslücke entsteht.
- (11) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, dieses gilt auch für die Änderung der Schriftformklausel selbst. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.
- (12) Es gelten ausschließlich unsere allgemeinen Einkaufsbedingungen, es sei denn, die Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden ausdrücklich von uns anerkannt.

Allgemeine Verkaufsbedingungen

§ 1 Allgemeines; Geltungsbereich

- (4) Unsere allgemeinen Verkaufsbedingungen und ergänzend unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren allgemeinen Verkaufs- und/oder Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden (Zulieferer, Abnehmer, sonstige Gewerbetreibende) erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere allgemeinen Verkaufs- und Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren allgemeinen Verkaufs- und Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung bzw. Leistung gegenüber dem Kunden vorbehaltlos ausführen.
- (5) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Kunden zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesen allgemeinen Verkaufsbedingungen sowie unseren allgemeinen Geschäftsbedingungen schriftlich niedergelegt.
- (6) Unsere Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinn von § 14 BGB.

§ 2 Angebot; Angebotsunterlagen

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen -Fax- Bestätigung durch uns. Ist die Bestellung des Kunden als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren, so können wir dieses innerhalb von 2 Wochen annehmen.
- (2) An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.
- (3) Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte und/oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

§ 3 Preise; Zahlungsbedingungen

- (1) Soweit nicht anderes angegeben, sehen wir uns an die in unseren Angeboten enthaltenen Preise 30 Tage ab Angebotsdatum gebunden.
- (2) Maßgeblich sind die in unserer Auftragsbestätigung genannten Preise. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise „ab Werk“.
- (3) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- (4) Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
- (5) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis netto (ohne Abzug) innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs.
- (6) Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist der Kunde zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 4 Lieferzeit

- (1) Liefertermine oder -fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen immer der Schriftform.
- (2) Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- (3) Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
- (4) Sofern die Voraussetzungen von Abs. (3) vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
- (5) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der zugrundeliegende Kaufvertrag ein Fixgeschäft im Sinn von § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB oder von § 376 HGB ist. Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern als Folge eines von uns zu vertretenden Lieferverzugs der Kunde berechtigt ist, geltend zu machen, daß sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist.
- (6) Wir haften ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht; ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist uns zuzurechnen. Sofern der Liefervertrag nicht auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (7) Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von uns zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (8) Im übrigen haften wir im Fall des Lieferverzugs für jede vollendete Woche Verzug im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 3 % des Lieferwertes, maximal jedoch nicht bis zu mehr als 10 % des Liefer- bzw. Rechnungswertes.

§ 5 Gefahrenübergang

- (1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart.
- (2) Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person, dem Spediteur, dem Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person übergeben worden ist. Falls der Versand ohne unser Verschulden unmöglich wird, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder des Verlustes und der zufälligen Verschlechterung mit der Meldung bzw. Erklärung der Versandbereitschaft auf den Kunden über.

Allgemeine Verkaufsbedingungen

§ 6 Mängelhaftung

- (1) Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- (2) Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, ist der Kunde nach seiner Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung -soweit diese möglich ist- oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Im Fall der Mangelbeseitigung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.
- (3) Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.
- (4) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (5) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; auch in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (6) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (7) Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt, ist die Haftung ausgeschlossen.

§ 7 Gesamthftung

- (1) Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in § 6 vorgesehen, ist -ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchsausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.
- (2) Soweit die Schadensersatzhaftung gegenüber dem Kunden ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 8 Eigentumsvorbehaltssicherung

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor. Der weitergeleitete, nachgeschaltete und verlängerte Eigentumsvorbehalt ist im Rahmen der Geschäftsverbindung mit dem Kunden ausnahmslos vereinbart. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung der Kaufsache durch uns liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden -abzüglich angemessener Verwertungskosten- anzurechnen.
- (2) Der Kunde ist berechtigt die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsendbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so können wir verlangen, daß der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- (3) Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Rechnungsendbetrag, einschließlich Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.
- (4) Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Rechnungsendbetrag einschließlich Mehrwertsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.
- (5) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

§ 9 Sonstige Bestimmungen

- (13) Gerichtsstand ist unser Geschäftssitz; wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
- (14) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- (15) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.
- (16) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dieses die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame Bestimmung ist in einem solchen Fall in der Weise zu ersetzen, daß der wirtschaftlich gewollte Zweck in rechtlich zulässiger Weise erreicht wird; das gleiche gilt, wenn während der Laufzeit des Vertrages eine ausfüllungsbedürftige Regelungslücke entsteht.
- (17) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, dieses gilt auch für die Änderung der Schriftformklausel selbst. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.
- (18) Es gelten ausschließlich unsere Verkaufs- und Geschäftsbedingungen, es sei denn, die Geschäftsbedingungen des Kunden werden ausdrücklich von uns anerkannt.